



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 25

13. Juli 2018

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*

Vom 13. Juli 2018

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 u. Abs. 5 Satz 3, § 58 Abs. 8 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 2 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457) i.V.m. § 20 Abs. 4 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 6 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 10 d. G. vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Juli 2018 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum Studium hat Zugang, wer entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 4:
 1. a) die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder
 - b) einen *Master of Education* oder
 - c) einen *Master of Arts* oder einen *Master of Science* oder ein gleichwertiges Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 2. die Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung für ein Lehramt erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. nach der Zweiten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung mindestens zwei Jahre in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten als Lehrperson berufstätig war.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund eines Abschlusses nach Nr. 1 und ggf. eines vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses insgesamt weniger als 240 ECTS-Punkte erworben haben, können auf Antrag 30 bzw. max. 60 ECTS-Punkte für die in Abs. 1 Nr. 3 geforderten berufspraktischen Erfahrungen auf den zuletzt erworbenen Studienabschluss nach Nr. 1 angerechnet werden. Die außerhochschulisch erworbenen

Kenntnisse und Fähigkeiten sind anrechnungsfähig, wenn sie mit den Qualifikationszielen des weiterbildenden Masterstudiengangs *Unterrichts- und Schulentwicklung* in einem engen Zusammenhang stehen. Für die Anrechnung sind geeignete Nachweise einzureichen, die Aufschluss über das Vorliegen von anrechnungsfähigen außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten geben. Die Anrechnung erfolgt in Form von individuellen Einzelfallverfahren durch das Studierendensekretariat in Abstimmung mit der Auswahlkommission. Eine pauschale Anrechnung findet nicht statt.

Das in Abs. 1 Nr. 3 aufgeführte Zugangskriterium einer qualifizierten Berufstätigkeit als Lehrperson im Umfang von mindestens zwei Jahren Vollzeit bzw. in diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalent gilt auch im Falle der Anrechnung für jede Bewerberin und jeden Bewerber.

- (3) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf;
 2. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines der Studienabschlüsse nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) oder 1 c) ggf. vorgelagerten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses;
 3. der Nachweis über die erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II, in einem Lehramt für berufliche Schulen oder in einem sonderpädagogischen Lehramt oder der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Hochschulstudium nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) oder 1 c);
 4. der Nachweis über die erfolgreich absolvierte Zweite Staatsprüfung in einem Lehramt der Primarstufe, der Sekundarstufe I oder II, in einem Lehramt für berufliche Schulen oder in einem sonderpädagogischen Lehramt oder eine gleichwertige Prüfung;
 5. der Nachweis über die Berufstätigkeit als Lehrperson nach der Zweiten Staatsprüfung oder der gleichwertigen Prüfung im Umfang von mindestens zwei Jahren in Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten; im Falle des § 2 Abs. 2 muss der Nachweis die Anforderungen der Anlage 1 Abs. 3 erfüllen;
 6. das mit der Ersten Staatsprüfung oder dem Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und – sofern vorhanden – das Diploma Supplement;
 7. eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Masterstudiums mit einem Umfang von maximal 2.500 Zeichen;
 8. ggf. Nachweise, die die Bewerberin bzw. den Bewerber als besonders qualifiziert ausweisen (z. B. durch eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung, eine qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen gemäß den Angaben in Anlage 4). Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Studiengang nicht älter als zehn Jahre sein und müssen im Falle qualifizierter Schulentwicklungstätigkeiten oder ähnlich einschlägig qualifizierender Tätigkeiten Informationen zur Dauer und Intensität der Tätigkeit entsprechend Anlage 4 Art. 3 enthalten;
 9. ggf. eine nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung oder der gleichwertigen Prüfung selbst publizierte, einschlägige Forschungsarbeit, die wissenschaftlichen Standards entspricht (vgl. Anlage 5). Die Arbeit ist in elektronischer Form einzureichen;
 10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat;

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 6 und 8 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (3) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm die Hochschule gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO 5 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens 1 Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* wird einmal alle zwei Jahre durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 jeweils eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der jeweiligen Rangliste im Rahmen der Auswahlverfahren sind zu berücksichtigen:

1. die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder für das erfolgreich absolvierte Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 (vgl. Anlage 2);
2. die Gesamtnote für die Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung für ein Lehramt gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 4 (vgl. Anlage 2);
3. die schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7 (vgl. Anlage 3);
4. die Nachweise für eine ggf. vorliegende erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung, eine qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 8 (vgl. Anlage 4);

5. die ggf. nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung oder der gleichwertigen Prüfung selbst veröffentlichte Forschungsarbeit gemäß § 3 Abs. Ziffer 9 (vgl. Anlage 5).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 1. für die im Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder des erfolgreich absolvierten Hochschulstudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 2 maximal 30 Punkte vergeben;
 2. für die im Zeugnis der Zweiten Staatsprüfung oder der gleichwertigen Prüfung für ein Lehramt ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 2 maximal 30 Punkte vergeben;
 3. für die schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums werden gemäß Anlage 3 maximal 5 Punkte vergeben;
 4. für eine ggf. vorliegende erfolgreich abgeschlossene Fortbildung im Bereich der Unterrichts- und Schulentwicklung, eine qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen werden gemäß Anlage 4 maximal 30 Punkte vergeben;
 5. für eine ggf. vorliegende, nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung oder der gleichwertigen Prüfung selbst veröffentlichte, einschlägige Forschungsarbeit werden gemäß Anlage 5 maximal 5 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission bewertet entsprechend den Angaben bei Abs. 1 Ziffer 1 bis 5.
- (3) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (4) Es können maximal 100 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Punktzahlen wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* vom 15. Mai 2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 14/2018) außer Kraft.

Freiburg, den 13. Juli 2018

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Berufstätigkeit als Lehrperson nach der 2. Staatsprüfung oder nach einer gleichwertigen Prüfung

- (1) Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 bildet eine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang *Unterrichts- und Schulentwicklung* die Berufstätigkeit als Lehrperson im Umfang von mindestens zwei Jahren Vollzeit bzw. diesem Umfang entsprechenden Teilzeitäquivalenten (z. B. Berufstätigkeit von vier Jahren bei 50% der normalen wöchentlichen Arbeitszeit) nach der Zweiten Staatsprüfung oder nach einer gleichwertigen Prüfung.
- (2) Im Falle von § 2 Abs. 2 können sich Bewerberinnen und Bewerber berufspraktische Erfahrungen als Lehrperson auf Antrag anrechnen lassen, sofern diese außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dabei mit den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs in Zusammenhang stehen und geeignete Nachweise über die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgelegt werden, die einen Rückschluss auf erworbene fachliche, fachpraktische, methodische Kompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen erlauben, so dass das Studierendensekretariat in Absprache mit der Auswahlkommission über die Gleichwertigkeit entscheiden kann. Außerdem ist auf eine Entsprechung zwischen der Dauer der anzurechnenden Berufstätigkeit(-en) und dem Umfang der Anrechnung in ECTS-Punkten, zu achten.
- (3) Geeignete Nachweise für anrechnungsfähige außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind insbesondere Arbeitszeugnisse mit aussagekräftigen Angaben zu den beruflichen Tätigkeiten als Lehrperson sowie ggf. jeweils Erläuterungen zu diesen Nachweisen.
Die genannten Nachweise müssen von der jeweils ausstellenden Schule unterzeichnet sein, die ggf. jeweils beigefügten Erläuterungen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als zehn Jahre sein und müssen sich alle auf die Zeit nach der erfolgreichen Absolvierung der Zweiten Staatsprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 beziehen. Sie sollten eindeutige Angaben zur ausstellenden Schule sowie zu Art und Umfang von Berufstätigkeiten (inkl. Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit und Gesamtdauer der jeweiligen Beschäftigung) und den dabei ausgeübten Funktionen und Zuständigkeiten enthalten.

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung oder des erfolgreich absolvierten Hochschulstudiums oder der Zweiten Staatsprüfung oder gleichwertigen Prüfung für ein Lehramt

Gesamtnote Erste Staatsprüfung oder erfolgreich absolviertes Hochschulstudium oder Zweite Staatsprüfung oder gleichwertige Prüfung für ein Lehramt	Punkte
1,00 bis 1,09	30
1,10 bis 1,19	29
1,20 bis 1,29	28
1,30 bis 1,39	27
1,40 bis 1,49	26
1,50 bis 1,59	25
1,60 bis 1,69	24
1,70 bis 1,79	23
1,80 bis 1,89	22
1,90 bis 1,99	21
2,00 bis 2,09	20
2,10 bis 2,19	19
2,20 bis 2,29	18
2,30 bis 2,39	17
2,40 bis 2,49	16
2,50 bis 2,59	15
2,60 bis 2,69	14
2,70 bis 2,79	13
2,80 bis 2,89	12
2,90 bis 2,99	11
3,00 bis 3,09	10
3,10 bis 3,19	9
3,20 bis 3,29	8
3,30 bis 3,39	7
3,40 bis 3,49	6
3,50 bis 3,59	5
3,60 bis 3,69	4
3,70 bis 3,79	3
3,80 bis 3,89	2
3,90 bis 4,00	1

Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung oder des erfolgreich absolvierten Hochschulstudiums oder der Zweiten Staatsprüfung oder gleichwertigen Prüfung für ein Lehramt werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 3 Zuordnung einer Punktzahl für die schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums

Die schriftliche Darstellung zur Motivation zur Aufnahme des Studiums wird mit maximal fünf Punkten bewertet.

Anlage 4 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zu einer erfolgreich abgeschlossenen Fortbildung im Bereich Unterrichts- und Schulentwicklung, einer qualifizierten Schulentwicklungstätigkeit oder ähnlich einschlägig weiterqualifizierenden Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen

Artikel 1 Art der Tätigkeit

- (1) Fortbildung im Bereich Unterrichts- und Schulentwicklung: Hierzu zählen u.a.:
 - a. Kontaktstudium „Kompetenzorientiertes Lernen – Lerncoaching“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg;
 - b. Kontaktstudium „Pädagogik der Ganztagschule“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg;
 - c. Kontaktstudium „Pädagogischer Umgang mit Heterogenität in Schule und Unterricht“ an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (2) Qualifizierte Schulentwicklungstätigkeit (z. B.: Arbeit in einer schulischen Steuergruppe, die Anleitung bzw. Organisation von Prozessen der Unterrichts- und Schulentwicklung, sowie der internen Evaluation, Tätigkeit als schulische Fachberaterin bzw. schulischer Fachberater oder Fremdevaluatorin bzw. -evaluator sowie die Einnahme von Führungspositionen in der Schulleitung).
- (3) Ähnlich einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten, die über die normale Berufstätigkeit als Lehrperson deutlich hinausgehen, sofern nicht bereits unter Abs. 2 genannt (z. B. Teilnahme an thematisch entsprechenden Schulungen, die verantwortliche Umsetzung von schulischen Innovationsmaßnahmen, eine verantwortliche Tätigkeit in der außerschulischen Jugendarbeit oder die Beteiligung an Qualitätszirkeln).
- (4) Über die Berücksichtigung weiterer Fortbildungen und Tätigkeiten sowie in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.

Artikel 2 Zuordnung der Punktzahlen

- (1) Eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung gemäß Artikel 1 Abs. 1 wird mit max. 10 Punkten bewertet. Erfolgreich abgeschlossene Fortbildungen in anderen Bereichen, die eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommissionen mit maximal 6 Punkten bewertet werden.
- (2) Qualifizierte Schulentwicklungstätigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 2 werden in Abhängigkeit von der Dauer und der Intensität der ausgeübten Tätigkeit gemäß Artikel 3 bewertet.
- (3) Einschlägig weiterqualifizierende Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Abs. 3 werden in Abhängigkeit von der Dauer und der Intensität der ausgeübten Tätigkeit gemäß Artikel 3 bewertet.
- (4) Insgesamt können für die Tätigkeiten gemäß Artikel 1 maximal 15 Punkte vergeben werden.

Artikel 3 Dauer und Intensität der Tätigkeit

(1) Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Dauer der Tätigkeit	Punkte
über 30 Monate	10
25 – 30 Monate	9
19 – 24 Monate	8
16 – 18 Monate	7
13 – 15 Monate	6
10 – 12 Monate	5
7 – 9 Monate	4
4 – 6 Monate	3
2 – 3 Monate	2
1 – 2 Monate	1

(2) Die Intensität der Tätigkeit bemisst sich nach dem für diese Tätigkeit erforderlichen durchschnittlichen Aufwand in Stunden pro Monat. Bei einer Intensität von 10 Stunden und mehr pro Monat werden die entsprechend Abs. 1 mit Bezug auf die Dauer der Tätigkeit vergebenen Punkte voll gezählt. Bei einer Intensität von weniger als 10 Stunden pro Monat werden die entsprechend Abs. 1 mit Bezug auf die Dauer der Tätigkeit vergebenen Punkte nur zur Hälfte gezählt. Ggf. vorliegende halbe Punktzahlen werden auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

Anlage 5 Zuordnung einer Punktzahl zu einer nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung oder gleichwertigen Prüfung veröffentlichten, einschlägigen Forschungsarbeit

Eine nach Abschluss der Zweiten Staatsprüfung oder gleichwertigen Prüfung veröffentlichte, einschlägige Forschungsarbeit, die wissenschaftliche Standards erfüllt, kann mit maximal 5 Punkten bewertet werden.